

**Statuten**  
**der**  
**Löhrschützen Seedorf-Lobsigen**

# Statuten der Löherschützen Seedorf-Lobsigen

## I. NAME, SITZ UND ZWECK

### Art. 1

<sup>1</sup> Die Löherschützen Seedorf-Lobsigen (nachfolgend Verein genannt), sind ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Seedorf. Er geht aus dem Zusammenschluss der Feldschützengesellschaften Seedorf, gegründet im Jahre 1874, und Lobsigen-Ruchwil, gegründet im Jahre 1910, hervor.

<sup>2</sup> Der Verein bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Bundes durch. Im Weiteren fördert der Verein das sportliche Schiessen sowie die Ausbildung des Nachwuchses, die Pflege guter Kameradschaft sowie die vaterländische Gesinnung.

<sup>3</sup> Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Landesteilverband Seeland des Berner Schiesssportverbands inkl. Amtsverband Aarberg und dem Berner Schiesssportverband an. Er ist auch Mitglied der USS Versicherungen (USS).

## II. MITGLIEDSCHAFT

### Art. 2

<sup>1</sup> Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Jugendliche, Junioren, Elite, Senioren, Veteranen, Seniorveteranen), Ehren- und Passivmitgliedern. Er führt ein Verzeichnis der lizenzierten und der übrigen Mitglieder analog der Vereins- und Verbandsadministration des Schweizer Schiesssportverbandes.

<sup>2</sup> Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizer sowie Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

<sup>3</sup> Ausländer können unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen (AFB) des SSV (Dok. Reg.-Nr. 2.18.01; AFB für die Teilnahmeberechtigung von ausländischen Staatsangehörigen an Bundesübungen, Schiessanlässen und Trainings des SSV) als Mitglieder aufgenommen und zu Schiessanlässen zugelassen werden. Für die Teilnahme an Bundesübungen ist eine Bewilligung der kantonalen Militärbehörde notwendig (Art. 12 der Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst).

#### <sup>4</sup> Aktivmitglieder

Zur Kategorie Aktivmitglieder gehören jene Schützen, die ausser an den militärisch vorgeschriebenen, auch an den freiwilligen Übungen und Wettkämpfen teilnehmen, jedoch ohne Verpflichtung. Aktivmitglieder haben bei Vereinsbeschlüssen volles Stimmrecht. Ein allfälliger Übertritt zu den Passivmitgliedern steht ihnen jederzeit offen.

#### <sup>5</sup> Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder.

#### <sup>6</sup> Passivmitglieder

Zur Kategorie Passivmitglieder gehören jene Schützen, welche die militärische Schiesspflicht ohne weitere Verpflichtungen gegenüber dem Verein ausüben. Sie sind berechtigt am Feldschiessen und an den Vorübungen zum Feldschiessen sowie am Chutzenschiessen, am Schluss-Schiessen und an den Vereinsversammlungen teilzunehmen. Sie haben kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

### Art. 3

Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung. Das Rekursrecht der Mitglieder an die Vereinsversammlung bleibt vorbehalten.

**Art. 4**

<sup>1</sup> Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen.

<sup>2</sup> Schützen, welche nur die Bundesübungen schiessen wollen und für die der Verein kein Anrecht auf Bundesleistungen hat, sind ohne Beitritt zum Schützenverein zuzulassen. Es kann für die Absolvierung der Bundesübungen ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden.

<sup>3</sup> Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

<sup>4</sup> Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.

**Art. 5**

Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind dem zuständigen Mitglied der kantonalen Schiesskommission zuhanden der kantonalen Militärbehörde zu melden.

**Art. 6**

<sup>1</sup> Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereines zuwiderhandeln, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.

<sup>2</sup> Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden.

<sup>3</sup> Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.

**Art. 7**

<sup>1</sup> Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen; er wird erst nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.

<sup>2</sup> Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins.

**Art. 8**

Die Vereinsversammlung legt die Jahresbeiträge fest.

Von der Entrichtung des Jahresbeitrages sind die Ehrenmitglieder, die Junioren/innen, die Vorstandsmitglieder und das Chutzen-OK, befreit.

**Art. 9**

Zu Ehrenmitgliedern können von der Versammlung auf Antrag des Vorstandes Personen ernannt werden, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht haben. Sie haben dort Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

**III. ORGANISATION****Art. 10**

Die Organe des Vereins sind:

- Vereinsversammlung;
- Vorstand;
- Rechnungsrevisoren.

**Art. 11**

Die ordentlichen Vereinsversammlungen finden in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

- Appell (mit Feststellen der Beschlussfähigkeit);
- Wahl des Tagespräsidenten (soweit erforderlich);
- Wahl von Stimmenzählern;
- Abnahme des Protokolls;
- Entgegennahme des Jahresberichtes;
- Abnahme der Jahresrechnung;
- Festsetzung der Jahresbeiträge und der Unkostenbeiträge;
- Entscheid über die Veranstaltung von Schiess- und anderen Vereinsanlässen;
- Teilnahme an Schiessanlässen;
- Genehmigung des Jahresprogramms;
- Festlegen der Beiträge an Teilnehmer von Schiessanlässen;
- Genehmigung des Budgets;
- Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes und der Verbände;
- Wahlen
  - a) des Vorstandes;
  - b) des Präsidenten (aus den gewählten Vorstandsmitgliedern);
  - c) des Fähnrichs;
  - d) der Revisoren;
  - e) der Mitglieder des OK Chutzenschiessen.
- Ehrungen (Ehrenpräsidenten und -mitglieder, Ehrung erfolgreicher Schützen usw.);
- Revision der Statuten;
- Fusion und Auflösung des Vereins;
- Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern.

**Art. 12**

<sup>1</sup> Vereinsversammlungen können einberufen werden:

- durch den Vorstand
- auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder.

<sup>2</sup> Einem Begehren der Vereinsmitglieder muss der Vorstand innert längstens zwei Monaten nachkommen.

**Art. 13**

<sup>1</sup> Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde.

<sup>2</sup> Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Mitgliederversammlung behandelt werden.

<sup>3</sup> Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr; Stimmhaltungen werden nicht mitgezählt. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

**Art. 14**

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er konstituiert sich (mit Ausnahme des Vorsitzes) selbst.

**Art. 15**

Die Revisoren werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Es werden zwei Revisoren gewählt.

**IV. OBLIEGENHEITEN DES VORSTANDES UND DER REVISOREN****Art. 16**

<sup>1</sup> Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Sekretär, Schiesssekretär, den Schützenmeistern, Jungschützenleiter (sofern im Verein Jungschützenkurse durchgeführt werden), den Munitionsverwaltern, Anlagewart sowie weiteren Mitgliedern (je nach Vereinsstruktur).

<sup>2</sup> Mehrfachfunktionen sind möglich.

**Art. 17**

<sup>1</sup> Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht den Vereinsversammlungen vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände;
- Aufstellen des Schiessprogramms;
- Vorbereitung/Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe;
- Vermögensverwaltung;
- Aufstellen des Voranschlages und der Jahresrechnung;
- Festsetzung der Unkostenbeiträge gemäss Artikel 4;
- Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlungen;
- Erstellen von Berichten, Rapporten und Statistiken;
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten.
- Beschlussfassung über einmalige nicht budgetierte Ausgaben bis zum Betrag von maximum Fr. 2'000.- pro Jahr.

<sup>2</sup> Der *Präsident* vertritt den Verein nach aussen. Er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er führt die Oberaufsicht über den Verein und den Schiessbetrieb. Er erstattet der Vereinsversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Er führt zusammen mit dem Sekretär oder dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins.

<sup>3</sup> Der *Vizepräsident* ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen. Seine Unterschriftsberechtigung ist gleich wie die des Präsidenten.

<sup>4</sup> Der *Sekretär* ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz.

<sup>5</sup> Der *Schiesssekretär* verfasst den Schiessbericht. Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzern von Leihwaffen. Er erfasst die Resultate der Jahresserie und erstellt auf die ordentliche Vereinsversammlung eine Rangliste.

<sup>6</sup> Der *Kassier* verwaltet die Finanzen des Vereins und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses. Er legt der ordentlichen Vereinsversammlung die Jahresrechnung und das Budget vor. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er zinstragend anzulegen.

<sup>7</sup> Den *Schützenmeistern* obliegt die Beaufsichtigung der Schützen. Für die Ausbildung gelten die Schiess- bzw. Schiesskursverordnung des VBS. Sie können als Hilfsleiter für die Ausbildung zugezogen werden, sofern sie einen der anerkannten Schiesskurse besucht haben. Einem Schützenmeister wird die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb übertragen.

<sup>8</sup> Der *Jungschützenleiter* ist für die Ausbildung der Jungschützen und der Nachwuchsschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den Jungschützenkurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er organisiert und leitet den Nachwuchskurs gemäss den Ausbildungsgrundlagen der Abteilung des SSV. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.

<sup>9</sup> Den *Munitionsverwaltern* obliegen der Verkauf und die Verteilung der Munition. Einem Munitionsverwalter wird die Oberaufsicht über den Bezug, den zusätzlichen Ankauf, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials übertragen.

<sup>10</sup> Der *Anlagewart* besorgt nach einem speziellen Pflichtenheft die Betreuung der gesamten elektronischen Trefferanzeige.

<sup>11</sup> Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

#### **Art. 18**

Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung, sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

#### **Art. 19**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

#### **Art. 20**

Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und darüber zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu erstatten.

#### **Art. 21**

Der Vorstand regelt die Übernahme der Pflichtabonnements des Verbandsorgans, sowie die Lizenzierung der Vereinsmitglieder.

### **V. FINANZIELLES**

#### **Art. 22**

Das Vereinsjahr fällt mit Kalenderjahr zusammen.

#### **Art. 23**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

### **VI. ALLGEMEINES UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **Art. 24**

Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.

#### **Art. 25**

<sup>1</sup> Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder stattfinden.

<sup>2</sup> Die Beschlussfassung erfolgt an einer ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Vereinsversammlung.

**Art. 26**

<sup>1</sup> Die Auflösung des Vereines kann erfolgen,

- auf Antrag des Vorstandes oder
- auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder.

<sup>2</sup> Die Auflösung erfolgt durch Beschluss von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

**Art. 27**

<sup>1</sup> Bei Auflösung des Vereins werden Archive, Vermögen und weiteres Vereinseigentum nach Bereinigung der Passiven dem Gemeinderat von Seedorf zur Verwaltung für die Dauer von zehn Jahren übergeben. Falls sich in dieser Zeit ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet, sind diesem die Archive und das Vermögen zu übergeben. Andernfalls geht das gesamte Vermögen an den Kantonalverband über, der es für den Nachwuchsbereich zu verwenden hat.

<sup>2</sup> Im Falle eines Zusammenschlusses mit andern Gesellschaften richtet sich der Übergang der Akten und Vermögens nach dem Fusionsvertrag.

**Art. 28**

<sup>1</sup> Die Statuten der Feldschützengesellschaft Seedorf vom 28. November 2011 und der Feldschützengesellschaft Lobsigen-Ruchwil vom 5. März 2004 werden mit der Fusion aufgehoben.

<sup>2</sup> Vorstehende Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 23. November 2012 angenommen worden. Sie treten nach Genehmigung durch den Seeländischen Schützenverband und die kantonale Militärbehörde in Kraft.

Der Präsident:



Stefan Gehri

Der Sekretär:



Andreas Steinmann

Genehmigt:

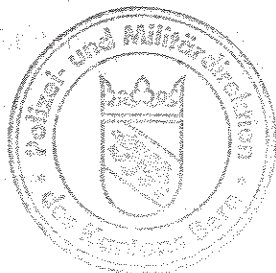
Seeländischer Schützenverband

Biezwil, 13. Dezember 2012

Eduard Kerschbaumer, Präsident

Genehmigt:

Amt für Bevölkerungsschutz, Sport  
und Militär des Kantons Bern



Bern, 20. Dezember 2012

Hanspeter von Flüe, Dr. phil. I  
Amtsvorsteher

